

# Einkaufsbedingungen

## Oskar Rüeegg AG

### 1. Geltungsbereich

Für die Bestellungen der OSKAR RÜEGG AG (hiernach OSKAR RÜEGG genannt) gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit im vorstehenden Bestelltext nicht etwas anderes vereinbart ist; sie sind integrierender Bestandteil des Vertrages. Für Fälle, die hierin nicht geregelt sind, kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

### 2. Bestellung

Jede Bestellung muss vom Lieferanten innerhalb von 2 Werktagen bestätigt werden. Der Besteller ist nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.

Änderungen des Bestelltextes durch den Lieferanten haben nur Gültigkeit, wenn sie vor der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich von OSKAR RÜEGG anerkannt worden sind.

Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche und telefonische Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen usw..

### 3. Preise

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Sie schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Transportkosten, Zölle, Versicherung, usw..

### 4. Liefertermin / Erfüllungsort

Der Liefertermin gilt nur dann als eingehalten, wenn die Lieferungen an der Lieferadresse eingetroffen bzw. die Leistungen effektiv erbracht sind; ausserdem gilt der Liefertermin dann nicht als eingehalten, wenn die Lieferung offensichtlich mangelhaft ist.

Zeichnet sich bei der Ausführung eines Auftrages das mögliche Eintreten eines Lieferverzuges ab, dann hat der Lieferant dies der OSKAR RÜEGG samt Darlegung der Gründe und des Ausmasses des voraussehbaren Verzugs sofort schriftlich zu melden.

Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin dürfen ohne schriftliches Einverständnis der OSKAR RÜEGG nicht mehr als 3 Tage früher erfolgen.

Erfüllungsort ist Jona / SG.

### 5. Transport / Gefahrentragung / Versicherung / Verpackung

Der Transport zum Erfüllungsort läuft auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Nutzen und Gefahr übernimmt der Besteller ab Warenannahme an der vorgeschriebenen Empfangsstelle. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Warenpositionen sind auffällig zu bezeichnen.

Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung verantwortlich. Spezielle Weisungen des Bestellers sind vorbehalten für die fachmännische Verpackung. Der Besteller ist berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift des verrechneten Betrages zurückzusenden.

### 6. Zahlung / Abtretung

Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 60 Tagen oder 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto. Die Frist beginnt mit Rechnungseingang oder falls der Wareneingang nach dem Rechnungseingang ist, mit Wareneingangsdatum.

Die dem Lieferanten aus der Auftragsausführung entstehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der OSKAR RÜEGG weder abgetreten noch verpfändet werden.

### 7. Beigestelltes Material

Wird das benötigte Material von OSKAR RÜEGG beigestellt, so trägt der Lieferant die Gefahr und Kosten für Verlust und Beschädigung.

Der Lieferant hat das von OSKAR RÜEGG beigestellte Material innert angemessener Frist zu prüfen. Mengenabweichungen von Stückzahlen sowie offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu melden. OSKAR RÜEGG hat anschliessend das weitere Vorgehen zu definieren.

Der Lieferant hat das von OSKAR RÜEGG beigestellte Material auf eigene Rechnung fachgemäss zu lagern.

### 8. Gewährleistung

Der Lieferant leistet als fachkundiger Spezialist Gewähr für die Mängelfreiheit der Liefergegenstände. Diese umfasst insbesondere die Fehlerfrei-

heit des Materials, der Verarbeitung, Konstruktion, Montage, Prüfung und allfälliger Instruktionen sowie der Dienstleistungen und Software.

Unter der Gewährleistung hat der Lieferant vor allem mangelhafte Teile schnellstens zu reparieren oder zu ersetzen, nötigenfalls auch am Standort des Endkunden. Reparatur oder Ersatz erfolgt nach Wahl von OSKAR RÜEGG. Der Lieferant trägt auch die damit zusammenhängenden Aus- und Einbaukosten. OSKAR RÜEGG ist im Weiteren berechtigt, dem Lieferanten für Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Teile eine Frist zu setzen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt am Tage der Inbetriebnahme des einzelnen Liefergegenstandes beim Endkunden der OSKAR RÜEGG. Längere gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungsfristen bleiben vorbehalten.

Wird innerhalb der von OSKAR RÜEGG gesetzten Frist nicht nachgebessert oder Ersatz geliefert, so kann OSKAR RÜEGG unabhängig vom Verschulden des Lieferanten vom Vertrag zurücktreten und von Dritten Ersatz beschaffen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Ersatzbeschaffung.

Der Lieferant hat sämtliche auftragsrelevanten Dokumente und Unterlagen zu archivieren und somit eine 100% Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Die vollständige Akteneinsicht ist vom Lieferant während mindestens 10 Jahren nach Vertragsabschluss sicherzustellen.

### 9. Eigentumsvorbehalt und Rücktrittsrecht

Ein allfälliger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.

Wird über das Vermögen des Lieferanten das Konkurs- oder das Nachlassverfahren eröffnet, so steht der OSKAR RÜEGG ein uneingeschränktes Rücktrittsrecht zu.

### 10. Inspektionsrecht

OSKAR RÜEGG sowie dessen Kunde bzw. Auftraggeber ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu inspizieren. Dadurch wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt.

### 11. Geheimhaltung

Alle Angaben, Zeichnungen usw., die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte und andere Immaterialgüterrechte stehen OSKAR RÜEGG zu. Wenn nicht anders vereinbart, müssen bei jeglicher Beendigung des Auftrages alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen an den Besteller zurückgeschickt werden. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant dem Besteller die Unterlagen ohne Aufforderung auszuhändigen.

Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Zulieferanten werden vom Besteller vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. der Zulieferanten.

Will der Lieferant mit dem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung der OSKAR RÜEGG.

### 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Jona / SG.

### Bestätigung des Lieferanten

Wir bestätigen den Erhalt der Einkaufsbedingungen und verpflichten uns diese einzuhalten.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Firmenstempel und  
rechtsgültige Unterschriften

-----  
Name, Funktion